

Satzung

des

FINNLAND ZENTRUM – SUOMI KESKUS

eingetragen im Vereinsregister des AG Charlottenburg unter der Nr. 9347Nz

in der Fassung vom 13. September 2009

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein FINNLAND ZENTRUM – SUOMI KESKUS e.V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein dient als Dachorganisation der drei Finnland-orientierten Vereine in Berlin:

1. Berliinin suomalaisen seurakunta (Finnische Gemeinde in Berlin)
2. Berliinin suomalaisen kielikoulu (Finnische Sprachschule in Berlin)
3. Deutsch-Finnische Gesellschaft Berlin-Brandenburg e.V. (Saksalais-Suomalainen Seura Berlin-Brandenburg ry)

Zweck des FINNLAND ZENTRUM – SUOMI KESKUS e.V. ist die Förderung der Kunst und Kultur, sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der drei Finnland-orientierten Vereine bei der Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Ziele. Darüber hinaus werden unter anderem landestypische Traditionen und Bräuche, sowie sozio-kulturelle Gruppen (wie z.B. Sport- und Gymnastikgruppen, Singkreis, Folkloregruppe, Mutter-Kind-Kreis und Seminare für soziale Themen) unterstützt und erhalten.

FINNLAND ZENTRUM – SUOMI KESKUS e.V. bewirtschaftet zurzeit die vom „Zentrum der finnischsprachigen kirchlichen Arbeit e.V., Hannover“ angemieteten Räume in dem Gebäude Schleiermacherstr. 24a, 10961 Berlin.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt außerdem keine politischen oder religiösen Ziele.

Mittel des FINNLAND ZENTRUM – SUOMI KESKUS e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Die drei im §2 genannten Vereine sind feste Mitglieder. Weiteres Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins beitragen möchte. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag über den der Vorstand entscheidet erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag; näheres, insbesondere Beitragsstufen und -höhe, regelt eine Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Entzug der Mitgliedschaft. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist jederzeit möglich. Die Beitragspflicht endet jedoch erst zum Ende des Geschäftsjahres. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Eine Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied Ansehen oder Interesse des FINNLAND ZENTRUM – SUOMI KESKUS e.V. oder von einem der in § 2 genannten Finnland-orientierten Vereine schädigt. Der Entzug der Mitgliedschaft wird vom Vorstand ausgesprochen. Gegen den Entzug kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Entzugsbescheides beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe des FINNLAND ZENTRUM – SUOMI KESKUS e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat bis zum 30.06. eines jeden Jahres stattzufinden.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und muss acht Wochen vorher den Mitgliedern, dem Schatzmeister und den Kassenrevisoren unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Sofern gewünscht, können Mitglieder andere Einladungsformen mit dem Vorstand verabreden. Sofern die Mitgliederversammlung an einem Folgetag fortgesetzt werden muss, ist hierzu unverzüglich per E-Mail einzuberufen. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

An der Mitgliederversammlung können neben Vorstand, Mitgliedern, Schatzmeister und Kassenrevisoren auch die Vorstände und Mitglieder der drei Finnland-orientierten Vereine (§ 2) teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung Dritter beschließt die Mitgliederversammlung.

Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung oder Auflösung des FINNLAND ZENTRUM – SUOMI KESKUS e.V. müssen spätestens 21 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden. Andere Anträge müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand übersendet den Mitgliedern Anträge auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es wird vom Vorstand aufbewahrt und kann von jedem Mitglied des FINNLAND ZENTRUM – SUOMI KESKUS e.V. und von den Mitgliedern der Mitgliedsvereine eingesehen werden.

Jedes Mitglied des FINNLAND ZENTRUM – SUOMI KESKUS e.V. hat grundsätzlich eine Stimme. Sofern auf einer Mitgliederversammlung mehr als sechs Mitglieder anwesend sind, erhält jedes der in § 2 genannten Finnland-orientierten Mitglieder zusätzlich ein Drittel der kaufmännisch ab- bzw. aufgerundeten Stimmenzahl der übrigen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters - selbst dann, wenn er ansonsten nicht stimmberechtigt ist - ausschlaggebend.

Abwesende Mitglieder können ein anwesendes Mitglied zur Stimmabgabe schriftlich - mit Ausnahme zur Feststellung der Beschlussfähigkeit - bevollmächtigen.

Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn der Versammlungsleiter, ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer, der Schatzmeister oder ein Mitglied dieses beantragt.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a)Wahl des Versammlungsleiters
- b)Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenrevisoren
- c)Beschlussfassung über Entlastung von Vorstand, Schatzmeister und Kassenrevisoren
- d)Wahl des erweiterten Vorstandes, welcher aus 1-4 Personen besteht. Die übrigen drei Mitglieder des Vorstandes werden von den Vereinen gemäß §2 gestellt.
- e)Wahl des Schatzmeisters, der in den drei Finnland-orientierten Vereinen gem. § 2 kein Vorstandsamt ausüben darf
- f)Wahl von zwei Kassenrevisoren

- g)Beratung von Angelegenheiten des FINNLAND ZENTRUM – SUOMI KESKUS e.V.
- h)Änderung der Satzung und Auflösung des FINNLAND ZENTRUM – SUOMI KESKUS e.V.
- i)Entscheidung über Einsprüche gegen den Entzug der Mitgliedschaft
- k)Kenntnisnahme der Geschäftsordnung, die sich der Vorstand (§ 10) gegeben hat sowie der Hausordnung, welche dieser erlassen hat
- l)Genehmigung der Mitgliedsbeitragsordnung.
- m)Vergütung und Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder und den Kassenwart.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann mit einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Sofern gewünscht, können Mitglieder andere Einladungsformen mit dem Vorstand verabreden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Frist wie vor ist vom Vorstand einzuberufen, wenn zehn v.H. der stimmberechtigten Mitglieder des FINNLAND ZENTRUM – SUOMI KESKUS e.V. dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich oder telegrafisch beantragen.

§9

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der in §2 genannten Finnland-orientierten Vereine vertreten sind.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des FINNLAND ZENTRUM – SUOMI KESKUS e.V. Die Mitgliederversammlung kann ihm hierzu Weisungen erteilen. Er besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Die unter § 2 angeführten Mitgliedervereine stellen jeweils ein Mitglied. Die zusätzlichen 1-4 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und den Schriftführer.

Der von der Mitgliederversammlung gem. § 7e zu wählende Schatzmeister kann auch ein Vorstandsmitglied sein.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden; während die zwei stellvertretenden Vorsitzenden nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind, ist der 1. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

Sofern die Anzahl der amtierenden Vorstandsmitglieder geringer als vier ist, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder die entsprechenden Ersatzmitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Schatzmeister nimmt an Vorstandssitzungen teil. Sofern er kein Vorstandsmitglied ist, hat er kein Stimmrecht.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und erstellt eine Hausordnung.

Der Vorstand kann für die Aktivitäten des FINNLAND ZENTRUM – SUOMI KESKUS e.V. Arbeitsgruppen (wie z.B. Bewirtschaftung des Cafes, Bibliothek, Weihnachtsbasar, Mittsommerfest und andere Feste, Konzerte, Ausstellungen, Vorträge, usw.) einrichten.

§ 11 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Mitgliedsbeitragsordnung festgelegt (§ 7I). Der Beschluss der Mitgliederversammlung darüber muss mit der drei Viertel -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 12 Gerichtsstand und Anrufung von Gerichten

Der vereinbarte Gerichtsstand ist Berlin-Charlottenburg.

Bei allen Streitigkeiten untereinander, aus welchem Grund auch immer, die sich zwischen den Mitgliedern, den Vorständen oder Vorstandsmitgliedern des FINNLAND ZENTRUM – SUOMI KESKUS e.V. oder der drei Finnland-orientierten Vereine aus ihrer Tätigkeit in/mit dem FINNLAND ZENTRUM – SUOMI KESKUS e.V. ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht bestehend aus je einem Vertreter der streitenden Parteien und einem Obmann. Die streitenden Parteien bestimmen ihren Vertreter und dieser wiederum den Obmann, der ordentliches Mitglied oder der ordentliches Mitglied eines der drei Finnland-orientierten Vereine (§ 2) sein soll. Die Entscheidung des Schiedsgerichts, dem sich die streitenden Parteien unterwerfen, ergeht gebührenfrei. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 13 Haftung

Für etwaige namens des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung von Vereinsmitgliedern oder des Vorstandes ist auf

persönlich zu vertretende grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder und die satzungsmäßigen Vertreter der drei Finnland-orientierten Vereine (§ 2) anwesend sind und mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand erneut eine Mitgliederversammlung mit nun 14-tägiger Frist einzuberufen, deren anwesende stimmberechtigte Teilnehmer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen können.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Zentrum der finnischen kirchlichen Arbeit e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.09.2009 in Berlin geändert. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 13.09.2009